Förderrichtlinie des Saale-Orla-Kreises zur Förderung von Sirenenanlagen im Rahmen des Zivil- und Katastrophen-schutzes

Datum	Version	Veränderungen	Bearbeiter
20.05.2025	0.1	Entwurf	Sauer, S
22.05.2025	0.2	Erweiterungen	Sauer, S
16.10.2025	0.3	Fertigstellung Entwurf	Meixner, A. / Finsel, V.
30.10.2025		Freigabe	Rauner, M.

1. Zweck der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist die nachhaltige Stärkung der öffentlichen Warninfrastruktur im Saale-Orla-Kreis durch den Ausbau, die Ertüchtigung und die Modernisierung der Sirenenanlagen. Angesichts zunehmender Gefahrenlagen – etwa durch Naturkatastrophen, Großschadensereignisse oder technische Störungen – ist eine zuverlässige Alarmierung der Bevölkerung unerlässlich.

Mit dieser Förderung soll insbesondere die Integration der Sirenenanlagen in das digitale TETRA-Digitalfunknetz sowie die Vereinheitlichung der technischen Zugänglichkeit durch standardisierte Schließsysteme unterstützt werden. Darüber hinaus wird angestrebt, bereits modernisierte Sirenenstandorte weiter aufzuwerten und strukturell in die landesweite Warninfrastruktur einzubinden.

2. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel des Saale-Orla-Kreises im Rahmen eines regionalen Sirenenförderprogramms. Die rechtliche Basis bilden die entsprechenden Regelungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung öffentlicher Förderprogramme (VV ThürLHO).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Städte und Gemeinden im Saale-Orla-Kreis,
- Verwaltungsgemeinschaften,
- Zweckverbände,
- Gemeindeverbände sowie
- kommunale Zusammenschlüsse mit Aufgaben im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes.

Eine Zuwendung ist nur möglich, wenn der Antragsteller über eine entsprechende Zuständigkeit und Verantwortung für die Alarmierungsinfrastruktur auf seinem Gebiet verfügt.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive Maßnahmen, die der Verbesserung der Sireneninfrastruktur dienen. Dies umfasst insbesondere:

- Neuerrichtung von elektronischen Sirenenanlagen auf bislang unerschlossenen oder unzureichend versorgten Gebieten,

- Modernisierung bestehender Sirenenanlagen, insbesondere durch:
    - Anbindung an das TETRA-Digitalfunknetz (Einbindung in die digitale Warninfrastruktur),
    - Austausch veralteter Technik und Komponenten,

- Nachrüstung bereits umgerüsteter Sirenenstandorte mit einem Schließsystem gemäß den Vorgaben des Saale-Orla-Kreises zur Sicherstellung der technischen Zugänglichkeit und Wartungsfähigkeit.

Die geförderten Maßnahmen sollen zur flächendeckenden Warnfähigkeit und zur Erfüllung der gesetzlichen Warnpflichten beitragen.

5. Art und Umfang der Förderung

<u>Art der Förderung:</u>
Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung.

<u>Förderquote:</u>

Es werden bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, jedoch maximal 3.000 € pro Sirenenstandort, welche nicht durch andere Fördermaßnahmen gefördert werden.

	Gesamtkosten
-	Landes- / Bundesförderung/sonst. Förderung
=	**förderfähige Kosten (davon max. 50% / max. 3.000 €)**

Sonderregelung Schließsysteme:
Für Sirenenstandorte, bei denen bereits eine Modernisierung erfolgte, jedoch noch kein einheitliches Schließsystem gemäß den Vorgaben des Landkreises verbaut wurde, wird eine einmalige Pauschale in Höhe von 1.000 € pro Standort gewährt, sofern die Nachrüstung mit dem vorgesehenen Schließsystem (Halbzylinder nach SOK-Vorgabe) erfolgt.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Planungs- und Installationskosten,
- Anschaffungs- und Materialkosten für Sirenen, Steuerungseinheiten, TETRA-Anbindung und Zubehör,
- Kosten für Schallausbreitungsanalysen,
- Montage, Inbetriebnahme und dokumentierte Abnahme.

Nicht förderfähig sind Eigenleistungen und laufende Betriebskosten.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung ist an folgende technische und administrative Voraussetzungen gebunden:

- Die Maßnahme muss den Vorgaben des Sirenenanbindungserlasses Thüringen (SirAnbErlass TH) entsprechen.
- Die Zugänglichkeit der TETRA-Sirenencontroller (TSE) muss entsprechend den Normen DIN VDE, DIN EN, der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) gewährleistet sein.
- Der Einbau eines Halbzylinder-Schließsystems gemäß den technischen Spezifikationen des Saale-Orla-Kreises ist verpflichtend.
- Die Wartung und Betriebsfähigkeit der Anlage muss für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren durch den Antragsteller sichergestellt werden.

7. Antragsverfahren

Reguläres Verfahren:
Die Antragstellung erfolgt auf dem vorgesehenen Formular zur „Beantragung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Sirenenförderprogramms des Saale-Orla-Kreises“. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der zuständigen Fachabteilung „Brand-und Katastrophenschutz“ einzureichen.

Vereinfachtes Verfahren bei Nachrüstung von Bestandsanlagen:
Für Maßnahmen zur Nachrüstung bestehender Sirenenstandorte (z. B. Anbringung des Schließsystems oder Integration eines TETRA-Sirenencontrollers), bei denen keine Förderung nach dem Thüringer Programm beantragt wird, kann ein formloser Antrag eingereicht werden. Dieser muss folgende Unterlagen enthalten:

- Projektbeschreibung mit Standortangabe und Zeitplan,
- Kostenschätzung,
- Schallausbreitungsanalyse (bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung),
- Nachweis über die Sicherstellung der Wartung (mind. 10 Jahre),
- Erklärung zur Übernahme der Betriebskosten durch den Betreiber.

8. Bewilligung und Auszahlung

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch den Landkreis unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel sowie unter Anwendung eines Prioritätensystems. Kriterien können u. a. sein:

- Bevölkerungsdichte am Standort,
- Gefährdungsanalyse (z. B. Hochwasser, Industrieanlagen, Verkehr),
- Technischer Ist-Zustand bestehender Sirenenanlagen,
- Beitrag zur Netzabdeckung im Landkreis.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises.

9. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein vollständiger Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser muss enthalten:

- Einen Sachbericht mit Beschreibung der durchgeführten Maßnahme,
- Einen zahlenmäßigen Nachweis (tabellarische Aufstellung der Ausgaben mit Belegen),
- Eine Fotodokumentation (mind. 3 Bilder pro Standort, inkl. Gesamtansicht, Steuerungseinheit und Schließsystem).

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft.